

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

Kleine Mitteilungen.

Ich, der ich nun den ganzen Jahrgang durchgelesen habe, muss bekennen, dass mir in den übrigen Nummern nichts begegnete, was Giesebrechts Hypothese zu stützen geeignet ist.

Ich habe mich bemüht, die Monatsschrift vom Standpunkt ihrer Zeit aus zu würdigen. Blicken wir vom heutigen auf sie zurück, wie sind wir doch seit dem vorgeschritten! Wie hat Berlin und Preussen nicht bloss auf dem Gebiete der Litteratur, nein auf allen Gebieten des Lebens gewonnen! Wir dürfen von berechtigtem Stolz erfüllt sein, wenn wir diesen Abstand überschauen. Wir wollen uns indes nicht überheben. Wer weiss, wie nach abermals zweihundert Jahren ein Mitglied der Brandenburgia möglicher Weise von derselben Stelle aus über eine heute in Berlin erscheinende Zeitschrift urteilt! Doch soll es uns wiederum recht sein, wenn er dieselbe Kluft wahrnehme, die sich uns zwischen jener Zeit und heute aufthat. Denn was kann uns erwünschter sein, als dass unser Vaterland weiter so blühe und gedeihe, wie es ihm in den verflossenen zwei Jahrhunderten beschieden war?

## Kleine Mitteilungen.

**Ueber die Wolfsjagden und das Jagdlaufen der Bürgerschaft in Strausberg.** (Beitrag zur Geschichte der Stadt Strausberg von B. Seiffert). Keine Verpflichtung mag der Bürgerschaft des 17. und 18. Jahrhunderts un-erträglicher geworden sein, als die, im Winter bei frischem Schneefall (Newe genannt) nach Rüdersdorf zur Wolfsjagd, oder sonst bei grösseren Hetz- und Parforcejagden des Landesfürsten als Treiber mitziehen zu müssen. Tagelang vom Hause, von der Familie fern, ohne regelrechte Beköstigung, ausser was sich ein jeder an Mundvorrat mitnehmen konnte; in dem Erwerb durch Handwerk oder Ackerbau beeinträchtigt; ausser den Unbilden der Winterzeit noch mancherlei Strapazen und selbst roher Behandlung ausgesetzt sein zu müssen — in der That wäre das nach unsern heutigen Begriffen mit der Würde eines Bürgers nicht vereinbar. Und keiner sollte nach der landesherrlichen Verordnung von dieser Verpflichtung befreit sein, nicht Vermögen noch Stand davor schützen, nur ganz wenige waren ausgenommen; was Wunder, wenn man mit Kummer und Unwillen gehorsame, eine gewisse hartnäckige Dickfälligkeit bei Ausführung der Befehle bewahrte und — so oft ein geringer Schimmer von Aussicht auf Erfolg winkte — einfach strikte, um Zeit, Mühe und Geld zu sparen und die Gesundheit zu schonen.

Das umfangreiche Aktenstück im hiesigen Archiv reicht vom 1. Jan. 1652 bis zum 7. März 1769 und bietet in einzelnen Teilen so interessante Beiträge zu diesem schmerzlichen Kapitel, dass es sich wohl der Mühe verlohnt, dieselben im Auszuge zusammenzustellen zu einem charakteristischen Bilde „aus der guten alten Zeit.“



1. Wolfsjagden, Wolfsgarten. Dass vor dem 30jährigen Kriege trotz der vorgedrungenen Kultivierung des Landes in der Gegend Strausbergs Wölfe hausten, wenn auch nur in vereinzelt Exemplaren, zeigen folgende Notizen des alten Stadtbuches:

1534: 2 gr dem scheper vnd kuherdenn do vor dat sy die wulwe hebben den olden genamen

1537: 2 gr dem keue herden gewen alsse he hedde die wulffin vth genommen

1539: 4 gr dem kuhirten vnd francken geben dhun ssie mit den wulffen vmbgingen

1541: 1 gr dem kuhirten gegeben zum tranckgeld als er die wulffe hat gekregen vnd ausgenommen

Die Verödung des Landes durch den 30j. Krieg bewirkte ein Ueberhandnehmen dieses Raubgesindels, und deshalb gab der grosse Kurfürst seinen „Landjägern“ den Befehl, mit aller Energie den Wölfen nachzustellen und sie möglichst auszurotten, um das „nutzbare Wild und das Vieh der Bürger und Bauern besser zu konservieren;“ die dazu notwendigen Mannschaften wurden aus Städten und Dörfern zusammenbefohlen. Die Strausberger mussten, sowie es geschneit hatte, auch ohne besondere Aufforderung nach Rüdersdorf kommen und „mit dem frühesten zur stette sein,“ wie ein Brief vom 1. Jan. 1652 verlangt. Man liess sich aber erst nötigen.

Am 12. März 1652 schrieb der Landjäger: „Man hat gestern die Leute „umsonst erwartet und die Nacht vergebens sitzen müssen; Freitag Abend „sollten alle dazu verpflichteten Mannschaften geschickt werden, damit man „an den Wolfs Jagden, welche zu Luder traben, nicht verhindert werde, „sonst müsse es an S. Chf. D. in Cleve berichtet werden.“ —

Friedrich Wilhelm richtete von dort aus am 15. May 1652 folgende eigenhändige Weisung: „Wir sind berichtet worden, dass die wolffe in „unser Chur- und Marek Brandenburg sich sehr hauffen und grossen Schaden „überall thun sollen. Wann wir dann nöthig befinden, zu dero Vortilgung „einen Wolfsgarten in unserm Nieder Barnimschen Creyse\*) verfertigen zu „lassen, und solches auch euch selbst zu gute kommen wirdt, So gesinnen „wir hiermit an euch gnädigst, die Vorfügung zu thun, damit durch die „eurige die hülfreiche handt zu Anfertigung gedachten Wolfsgarten, so in „keine consequentz gezogen werden soll, gebotten werden möge.“ —

Am 13. Febr. 1653 fordert der Landjäger vom Rat, dass die Herren „morgen Montag früh um 6 Uhr ihr Volek in Rüdersdorf erscheinen lassen „und nicht nur 6 Mann schicken, wie am letzten Sonnabend geschehen ist; „dann S. Ch. D. von Köpnick aus kommen und das Jagen mit abwarten „will. Wofern sie sich nicht besser einstellen wollen, wann wir Schnee und „Wölfe haben, so erfolget Anzeige. Die Leute sollen auf 3 Tage Brot mit- „nehmen und sollen diejenigen, so Acker haben, so wenig verschont werden „wie die andern.“

\*) Wie aus späteren Schriften hervorgeht, bei Hangelsberg westlich von Fürstenwalde.



Die Säumigkeit der zur Jagd Befohlenen und die damit verbundene Gefahr, dass die Wölfe sich wieder vermehren möchten, veranlasste den Kurfürsten, die Wolfsjagden zu regeln und durch einen seiner Jagdjunker leiten und beaufsichtigen und mit dem Wolfszeug in den Ortschaften, wo Tiere gesehen würden, umherziehen zu lassen, denjenigen aber, die sich drücken würden, schwere Strafen aufzuerlegen. So lautet eine Verfügung vom 24. Febr. 1655: „Nachdem auf S. Ch. D. Verordnung Vorweiser, Dero „Jagdjuncker Andreas von Creuz den Wulffs Jagden im Rüdersdorffischen „beyzuwohnen befehligt. Als wird Dero umbliegenden Städten und Dörfern „so in die Jagd mitzulauffen schuldig, ernstlich auffgelegt, sich auff Erfordern „willich, und zwar aus jeder Stadt in drey theile der Bürgerschaft darzu „einzustellen, die Aussenbleibenden sollen durch den Landreuter zu Münch- „berg jeder auf 2 thl. ieselmal gepfendet werden, und von diesem Pfand- „gelde 2 Theile der gnedigsten Herrschafft berechnet, das 3. Theil aber „unter die aus jeder Stadt auffwartende Bürgerschaft vertheilet und ihnen „zum Vertrincken gegeben werden. Die von Adel, deren Unterthanen bey „den Jagten mit aufzuwarten nicht verbunden, werden gleichs hierdurch der „Gebühr ersuchet, in Betrachtunge die Jagten zu Conservation ihres Viehes „ebenfalls angesehen, die ihrigen Unterthanen auch dabey erscheinen zu „lassen, welches ihnen denn zu keiner consequens reichen soll. —“

Ebenso vom 7. Nov. 1655: „Nachdem die Noturft erfordert, dass die „schädlichen Wölfe, welche an Wildbrät und Vieh hin und wieder grossen „Schaden thun, bey itziger Winterszeit nach Möglichkeit gedempfet werden, „und wir zu dem ende die Verordnung gemachet, dass die Jagden in unserm „Amte Fürstenwalde mit Fleis fortgestellet werden sollen, Als ergeheth unser „Befehl hiermit an euch, das ihr, solange unser Wolfs Zeug im Fürsten- „waldischen Beritt stehet, uf des Heidereiters Pass nicht allein die bedarfende „Fuhren zu dessen Fortbringung willig hergebet, sondern auch die euch „untergebene Bürgerschaft mit Ernst dahin anhaltet, dass sie in Betrachtung „dieses zu Conservation ihres Viehes und ihrem selbst eigenen Besten ge- „reichet (sich bey Vermeidung der in unserer Holzordnung benannten Strafe „unausbleiblich gestellen, oder da sie selbst nicht erscheinen könnten, doch „keine Weibsbilder oder Kinder, sondern erwachsene Manns Persohnen „schicken sollen. —“

Als die „bisherige alte luderstelle am Hangelsberg“ nicht mehr genügte, sollten im Jahre 1656 „damit das Jagdlaufen gemindert“, mehrere neue Wolfsgärten angelegt werden, einer bei Bernau von 244 Ruthen und einer im Amt Rüdersdorf von 184 Ruthen; davon musste Müncheberg 26, Fürstenwalde 80, Amt Fürstenwalde 22, Amt Rüdersdorf 26 und Straussberg 30 Ruthen (à 1 Thl.) anfertigen lassen. — Weiteres steht über diesen Bau nicht in den Akten, es erscheint sogar zweifelhaft, ob der Bau ausgeführt worden ist. —

Nach einer kf. Verfügung vom 23. Jan. 1665 wurde der Jagt Page Hanss Fridrich Vietzthumb v. Eichstedt mit der Leitung des Wolfszeugs betraut; ihm musste in Städten und Ämtern auf 2 Pferde Futter und auf 3 Hunde Brot geliefert, auch die zur Fortschaffung des Wolfszeugs nötigen Fuhren gestellt werden. Über ihn beschwerte sich der Rat unterm 18. Febr. 1665



bei seinem Vorgesetzten, dem Ober-Jägermeister Hans Friedrich v. Oppen (in Cossenblatt\*) bei Beeskow), der Jagd Page habe einem Bürger einen Ochsen abpfänden lassen, weil er am Bettage nicht zur Wolfsjagd erschienen sei. Aus der Antwort v. Oppens geht hervor, dass v. Eichstedt sich seinerseits beschwert habe, dass die Bürger nicht ordentlich zur Wolfsjagd geschickt würden und ihm in Ermangelung der Bürger die Wölfe mehrere Male durchgegangen wären. „Nun sei ihm selber allerdings persönlich „bekannt, dass der grösste Theil ihrer Bürgerschaft dürftige Leute seien; „so habe er dem Vitzthumb geschrieben, vor dieses Mal den Ochsen wieder „zurückzugeben; für die Zukunft werde aber die Säumigen doppelte Strafe „treffen.“ — Acht Tage darauf langte aber ein Brief v. Vitzthumbs an, welchen sich der Rat gewiss nicht hinter den Spiegel gesteckt haben wird; es heisst darin: „Ich hätte sie auch für solche Leute nicht angesehen, das sie mit solchen ungereimten Dingen sich besudeln würden; wäre der Ochse „noch hier, solte anders davon geredet werden, sintemal der Herr Ober- „jägermeister doch wohl bei sich ermessen, das ich keinen des Fest- oder „Sonntages in die Wolfs Jagden zwingen oder begehren werde. Es verdriesst „mich nicht wenig, das sie vor meinen guten Willen, mit faulen Fischen „umgangen, derohalben ich wohl bedacht sein werde, wie es zu vergelten!“ Sie sollten sofort welche aus ihrer Mitte zu ihm schicken, damit sie des Herrn Oberjägermeisters Befehle anhörten und wegen ihres Berichtes Rede und Antwort stünden! —

Im August 1668 theilte der Kurfürst dem Rate mit, „dass der Wolfsgarten „beym Hangelsberge sehr schadhaft und verfallen, also dass vor reparirung „desselben kein Wolf darin gefangen werden kann; weiln nun bey Erbauung „itzt gedachten Wolfgartens unser Stadt Strausberg ihr gewisses fach, (welches „sie auch in baulichen Würden zu halten schuldig) nach Ruthen Zahl (52) „angewiesen, — — so soll das fach bis Michaelis (alssda die luderung an- „gehet) unfeilbar gebaut sein.“ Bis zum 15. Oktober hatte Strausberg erst 30 Ruthen fertig, weshalb der Herr Oberjägermeister eine dringende Auf- forderung schickte, den Anteil am Wolfsgarten schleunigst zu vollenden.

Im Winter 1669/70 „continuierte der Besuch-Knecht Friedrich Blawrock die Wolfsjagden in den Aemtern Köpnick, Rüdersdorf, Fürstenwalde und Stansdorf;“ über die hierdurch erwachsenden Unkosten sollten die Ortschaften „ihre Rechnung nach dem Müllenhoff in Berlin berichten.“ Seitdem wurde die „halbe Bürgerschaft“ gefordert, sowie eine genaue Rolle, damit keiner ausbleiben könnte. Der folgende Jagdjunker Christ. Dietr. von Röbel bestellte die halbe Bürgerschaft nach dem Kleinen Wall\*\*) und befreite ausdrücklich nur „den regierenden Bürgermeister, den Stadtschreiber und die Herren Geistlichen.“ (17. Dez. 1673.) —

Im Jahre 1674 reichten sämtliche Ackerleute eine Supplikation an den „Oberjägermeister v. Oppen ein: „Eigentlich hätten die Handwerker die Ver- „pflichtung, in die Wolfsjagd zu laufen: die Ackerleute dagegen die Pflicht,

\*) Das sagenumwobene Schloss in Cossenblatt, auf einer Spreeinsel gelegen, war ehemals ein kurfürstliches Jagdschloss.

\*\*) In der Nähe der Rex- und Stierschen Mühlen.



„die Fuhren zu gestellen für Fortschaffung S. Ch. D. Hofstaates u. s. w. „Jetzt hätte man auch sie zum Wolfslaufen herangezogen; es lebten aber „noch Leute, die das 70. und 80. Jahr erreicht und davon nichts wüssten. „Der Herr Oberjägermeister möchte den v. Röbel anweisen, sie damit zu „verschonen.“ — v. Oppen antwortete ihnen am 17. Sept. 1674: „Da der „Churfürst ausserhalb Landes sei, so könne ihnen augenblicklich nicht ge- „holfen werden. Die Abfuhren kämen doch nur alle paar Jahr einmal vor, „die Wolfsjagden aber müssten jährlich fortgestellet werden. Den armen „Handwerkern könne es unmöglich allein aufgebürdet werden; auch könne „den Bürgern nicht immer in jedem einzelnen Falle erst von Rüdersdorf „angesagt werden, sondern ihr Erscheinen sei selbstverständlich, daferne „neue gefallen oder Thauwetter eingetreten sei.“ —

Im Oktober 1676 musste der „Wolfsgarten im Rüdersdorfischen und „Fürstenwaldischen,“ der ganz unbrauchbar geworden war, „zur conservation „des Churfürstlichen Wildbrahts und Ambter-Viehes“ unumgänglich wieder „erbaut werden. Jeder soll, da die Saat-Zeit vorbei, sein Fach an solchem „Wolfsgarten noch vor dem Frost unfehlbar bauen und zu stande bringen —.“ Einige Jahre später übertrug E. E. Rath die Reparatur seines Faches einem Fürstenwalder Meister.

Fortgesetzte Bittgesuche der schwerbelasteten Bürgerschaft veranlassten endlich im Jahre 1680 den Kurfürsten zu bestimmen, dass fortan nur 12 Mann aus Strausberg zur Wolfsjagd zu laufen hätten, was Kf. Friedrich am 10. Sept. 1688 den Supplikanten aufs neue bestätigte, „doch ohne Consequenz;“ desgleichen verordnete eine kf. Verfügung vom 10. Nov. 1685, dass Neuanbauende auf 3 Jahr von Wolfsjagden befreit sein sollten.

Ein neues Edikt vom 14. Nov. 1688 bestimmte noch einmal, dass bei jedem Wolfszuge 150 tüchtige Männer\*) aufwarten und die Jagdten mit verrichten helfen sollten; eine spätere Verfügung vom 6. Nov. 1696 betont aber, dass sich die Jagdbedienten sehr beschwert hätten, „es sei von den Beamten, Magistraten u. s. w. bisher keine behörige Assistenz geleistet worden;“ man solle bereitwilliger sein und namentlich keine Kinder und „andere miserabeln Persohnen\*\*) schicken.“ Ausserdem wurde den „Scharf- „richtern und Abdeckern in diesem revier ernstlich anbefohlen, alles Luder „an diejenigen Stellen, so zu Luderstellen bereits angewiesen oder ange- „wiesen werden möchten, zu schaffen, auch die Wolfsgärten stets mit frischem „Luder zu versehen; in Ermangelung dessen und da das Luder anderswohin „geführt werden oder liegen bleiben sollte, sollten sie schuldig sein, vor „jedes Stück 10 thl. Strafe unfehlbar zu erlegen, davon derjenige, so es „finden wird, den vierten Pfennig zu gewarten haben soll. —“

Ladungen zur Wolfsjagd ergingen dann in den Jahren 1696, 1697, 1699, sogar 25 Mann, 1704 im Jan. und Dezbr., 1705 Jan., wobei die Zahl 12 noch einmal bestätigt wurde entgegen der Forderung des Landjägers Schlundt;

\*) Natürlich nicht aus Strausberg allein, sondern aus allen zu dem Jagdbezirk gehörigen Ortschaften insgesamt.

\*\*) Landjäger Schlundt fordert 1697 zwölf tüchtige Leute und „nicht solchene hunsfüttsche Jungens und Weip Stücker wie bishero gekommen sein.“



1707, 1711, 1712; 1705 und 1712 wurde auch der Wolfsgarten ausgebessert, im letzten Jahre musste Strausberg „9—10 Wagen mit Holzketten, Schippen, Spaten und Hacken zum Setzen und Latten zum Festmachen der Palisaten bringen.“ —

Der Rat beantragte als eine der Gegenleistungen für die Ablösung seiner Jagdgerechtigkeit im Jahre 1710 die Befreiung von den Wolfsjagden, doch wurde der Antrag wieder zurückgezogen „aus pflichtschuldiger unterthänigster devotion“. Wohl aber zeigte sich der König Friedrich Wilhelm I. bereit, den Ortschaften und Gemeinden entgegenzukommen, wenn sie eine angemessene Abfindungssumme zahlen wollten, und so fragte er denn am 8. Aug. 1714, wie man sich dazu stellte: „Nachdem bei Uns verschiedene „Clagden eingekommen, dass durch das Wolfsjagdlaufen die Handwerker „und Fabricanten in Städten von ihrer Nahrung merklich abgehalten werden „und Wir in solchem Betracht die Städte von diesem onere gegen ein proportionirliches aequivalent zu befreyen nicht ungeneigt seyn, Als befehlen „Wir von allen Städten gründliche Nachricht einzuziehen: 1. welche Wolfsjagd laufen müssen, seit wie lange und aus was für fundament. 2. wie oft „sie jährlich laufen müssen. 3. mit wie viel Personen. 4. wie viel Wölfe „seit 4 Jahren gefangen worden. 5. ob die Bürgerschaft Geld zur Ablösung „per collectam aufbringen und zu welchem quanto sie sich erklären wolle.“ —

Darauf berichtete der Magistrat unterm 9. Okt. 1715: ad 1. Darüber „hat man keine gründliche Nachricht. ad 2. Ist keine gewisse Zahl determinirt, sondern es kommt auf die Beschaffen- und Gelegenheit des Winters „und des fallenden Neyen an. Im Winter 1714/15 und 1713/14 ist gar keine „Wolfsjagd gehalten worden. Ao. 1713 sind die Bürger nur 2 Mal auf der „Wolfsjagd gewesen, auch nicht mehr Jagden gehalten worden. 1712 sind „die Bürger im Januar und Februar zu 4 Mal auf der Wolfsjagd gewesen. „Ao. 1711 sogar 7 Mal. ad 3. Jedesmal 12 Personen. ad 4. Davon hat „man keine accurate Nachricht; das aber weiss man, dass gar selten ein „Wolf gefangen worden. ad 5. Die Bürgerschaft wünscht zwar befreyt zu „werden, kann sich aber bei ihrer grossen Armuth, sowie der theuern Zeit „zu Aufbringung einer collecta nicht verstehen. Möchte ihnen aber ein „leidliches quantum vorgeschlagen werden, so würden sie sich nach ihrer „Armuth äusserst bemühen, sich dazu zu resolviren. —“ Am 10. Febr. 1716 wurde die Bürgerschaft wiederum in dieser Sache convociret und sie erklärten: „Wenn eine Confirmation darüber erteilet würde, dass sie auf ewige Zeiten „davon befreyet würden, so wollten sie gern in 2 Terminen bis zu 50 thl. „aufbringen“; doch scheint die Angelegenheit nicht spruchreif geworden zu sein, denn es findet sich darüber keine königl. Entscheidung in den Akten, ebensowenig wie auf einen zweiten Specialbefehl vom 12. Januar 1724, „wegen dieser Ablösung eine Zusammenstellung zu fertigen“. Vielmehr wurde der Wolfsgarten in Hangelsberg im Frühjahr 1721 noch einmal gründlich repariert; Fürstenwalde musste dazu 400 Mann, Müncheberg und Strausberg je 200 stellen und die Kosten halb von den Kämmereien und halb von den Bürgern aufgebracht werden.

Eine Erleichterung scheint durch die Verfügung vom 23. Jan. 1726



gewährt zu sein, wonach „allen Dorfschaften verstattet sein sollte, Wolfsgruben anzulegen; welche die Wölfe gefangen, sollten die Bälge zu ihrer „Ergötzlichkeit behalten dürfen“. Ferner bestimmte der § 3 des Wolfs-Jagd-Reglements vom 20. Jan. 1734, dass „kein Wolfszeug mehr hingeschafft werden „sollte, wo ein Wolf verspüret werde; es solle nur angezeigt werden, damit „die Forstbedienten ihn abschössen“; allein dadurch entstand mancher Übelstand, und ehe der Wolf wirklich geschossen wurde, richtete er doch noch grossen Schaden an, darum erging am 17. Okt. 1753 die Änderung dahin: „Sobald ein Bär, Luchs oder Wolf sich sehen lässt, muss es dem Wolfsjäger „jedes Districts sofort angezeigt werden, ein Jagen veranstaltet und die „nöthigen Leute sich sofort einfinden. —“

Dieser Fall trat nach den Akten am 6. Dezb. 1764 ein, wo sich der Rat beschwerte, „dass der Zeugknecht die Bürgerschaft geladen habe“; er gab (ob wider besseres Wissen?) ganz unerschrocken vor, „die Stadt habe „sich dies Privilegium ausdrücklich bei der Jagdablösung vorbehalten, von „den Wolfsjagden dispensirt zu sein“; er erhielt aber darauf den Bescheid am 10. Dezb.: „dass, da bey der Cammer-Registratur sich keine acta fänden, „woraus constiret, dass die Stadt wegen abgetretener Jagden von den Wolfsjagden dispensiret worden, Magistratus von der deshalb etwa habenden „Urkunde copiam vidimatam einzuschicken habe.“ Diese besagte nun freilich nichts von alledem, und so musste das Gesuch zurückgewiesen werden (12. Jan. 1765); dagegen wurde dem Rat anheimgegeben, dass nach § 7 des Reglements vom 20. Jan. 1734 die Tuch-, Zeug-, Strumpf- und Hutmacher, wenn „sie in Person nicht laufen wollen, Tagelöhner an ihrer Stelle gegen „Erlegung von 6 gr. pro Tag stellen können. —“

1768 am 19. Jan. mussten 24 Mann nach Kienbaum, 1769 d. 7. März 24 Mann nach Prötzel; in beiden Fällen nahm der Magistrat Leute für Geld an. Es waren die letzten Wolfsjagden; nach Perlitz' ausdrücklichem Zeugnis haben sie seitdem für die hiesige Gegend aufgehört! — (Schluss folgt.)

**Die Taufe mit der Feuerspritze.** Das Dorf Ratzdorf, Kr. Guben, an der Mündung der Lausitzer Neisse in die Oder, am linken Ufer beider Flüsse gelegen, war im vorigen Jahrhundert mit dem gegenüber am rechten Oderufer gelegenen Dorfe Schidlow, dem einzigen Territorialgewinn, den Friedrich der Grosse im Hubertsburger Frieden machte, eingepfarrt. Im Frühjahr bei Hochwasser und besonders beim Eisgang war die Verbindung zwischen beiden Dörfern oft mehrere Tage unterbrochen. War in dieser Zeit in Ratzdorf eine Taufe nötig, so wurde der Täufling an das Oderufer gebracht; der Schidlower Pastor begab sich an das gegenüberliegende Ufer, sprach die Taufformel aus und liess die rituelle Benetzung mittels der Feuerspritze vornehmen. Daher schreibt sich die neckende Frage: Du bist wohl in Ratzdorf mit der Feuerspritze getauft? So wurde mir vor etwa 40 Jahren von einem jungen Lehrer, der seine Seminarbildung in Neuzelle empfangen hatte, erzählt. Die Schidlower Kirche liegt südlich vom eigentlichen Dorf auf einer Anhöhe von der Oder östlich und westlich, von der Neisse südlich umschlossen.

Paul Ascherson.

*Bei der Taufe der überzogenen Schidlow mit  
Ratzdorf in Prötzel.*



**Wrange.** In der „Brandenburgia“ (1898, S. 272) teilt Herr Geheimrat Friedel mit, dass Wrange an der märkischen Oder ein Ausdruck sei für Schiffsrippe und für die Rippe des Menschen. Wie mir im Landvolke bekannt geworden ist, heisst die Wrange in der Mark auch die Kurbel oder der Schwengel, mit dem beim Pütt, wenn er sehr tief ist, der Eimer voll Wasser am Seil aufgewunden wird. Wrange nennt man platt auch die gebogene eiserne Kurbel, mit der die, erst in neuester Zeit bekannt gewordenen kleinen eisernen Handmühlen gedreht werden, die man irgendwo im Hause festschraubt, überhaupt die gebogene eiserne Kurbel oder Schwengel, mit der die Räder landwirtschaftlicher Maschinen gedreht werden. Das Zeitwort wrangen hört man auch für: rangen, wenn Rangen sich balgen. Auch wringen und wrangen, z. B. „Die olle Jürenzucht, det muss sich och immer wringen und wrangen“, für ringen und rangen, und der Name Rangen für ungezogene, wilde Kinder mag damit zusammenhängen. Nagelwringe heisst platt in der Mark: der Bohrer. Wäsche wringen, besonders utwringen heisst ringen, ausringen, d. h. durch Zusammendrehen das Wasser aus der Wäsche drücken.

Auch Sanders stellt rangeln, wrangen, ringen als gleichbedeutend zusammen. Ich hörte ganz vereinzelt auf dem Lande in der Mark: utjewrangelt für das übliche utjewraggelt, d. h. ausgewackelt, losgewackelt, z. B. vom Nagel in der Wand, wenn er durch Hin- und Herschlagen wackelig geworden ist. Ebenso sagt man: enen Päl loswrageln, d. h. einen Pfahl losrütteln.

Schiller und Lübben (Niederdeutsches Wörterbuch) haben: „wrangen = ringen, Wrange, f, ein gewrungenes, gewundenes oder gebogenes Ding. So heissen beim Schiffsbau gebogene Hölzer Wrangen, wie man Boden-, Deck-, Flur-, Spiegelwrangen hat. Als Pflanzename: Winde *Convolvulus sepium*“ u. s. w. Sie führen noch mehrere Kräuter an.

Danneil (Altmärkisches Wörterbuch) weist auf das gotische vringan = drehen hin.

W. v. Schulenburg.

In der „Brandenburgia“, 1898, S. 326, teilt Herr Professor Dr. Jentsch eine Pestverordnung mit (gedruckt 1680 in Guben), worin es heisst: „Früh und Abend sind frische Raulen auf Butterbrot . . . zu geniessen, oder Enzian, Bibernell, Olssnitz (zu wendisch Wolschownig) . . .“ Das Kraut Elsenich, das auch nach heutigem Volksglauben des Spreewalds „gut für die Gesundheit ist,“ nach Bestimmung von Herrn Professor Ascherson *Thysselinum palustre* (L.) Mneh., heisst jetzt lausitz-serbisch (wendisch) wólšnik, wólšenik (von wolša die Erle, Else). Auch Pfuhl verzeichnet „wólšnik Sumpfsilge, Thyssellinum, Rstk.“ Soll „frische Raulen“ der Pestverordnung heissen Rauten?

W. v. S.

Für die Redaktion: Dr. Eduard Zache, Cüstriner Platz 9. — Die Einsender haben den sachlichen Inhalt ihrer Mitteilungen zu vertreten.

Druck von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin Bernburgerstrasse 14.